

Änderung in der Rechtsprechung bei Suchterkrankungen Was bedeutet dies für Sozialhilfebeziehende?

Das Bundesgericht hat am 11. Juli 2019 in einem Leiturteil (BG 9C_724/2018) eine Änderung der Rechtsprechung bezüglich der Invalidisierung von Suchterkrankungen vollzogen. Gemäss bisheriger Rechtsprechung erhielten Versicherte mit einer Suchterkrankung erst dann Leistungen der IV, wenn die Sucht in eine Krankheit mündete oder wenn diese infolge einer Krankheit entstand. Es galt die Sichtweise, dass die Person ihre Sucht selber verschuldet hat und ohne Weiteres einen Entzug machen kann.

Das Bundesgericht kommt nun nach vertiefter Auseinandersetzung mit Erkenntnissen der Medizin zum Ergebnis, dass es sich bei einer Sucht um eine Krankheit handelt und diese aufgrund objektiver Massstäbe beurteilt werden soll wie bei anderen psychischen Erkrankungen.

Abklärungen zur Auswirkung der Krankheit auf die Erwerbsfähigkeit

Das bedeutet, dass neu primäre Suchterkrankungen nicht einfach als nicht invalidisierend abgewiesen werden können, sondern es muss wie bei den psychischen Erkrankungen anhand eines strukturierten Beweisverfahrens einzelfallgerecht und ergebnisoffen geprüft werden, ob sich eine fachärztlich diagnostizierte Suchtmittelabhängigkeit auf die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person auswirkt. Mit anderen Worten muss neu auch bei Suchterkrankungen – wie bei allen psychischen und psychosomatischen Erkrankungen – eine sogenannte Indikatorenprüfung vorgenommen werden um festzustellen, welche Auswirkungen die Erkrankung auf die Erwerbsfähigkeit hat. Ist eine Invalidisierung zu bejahen, sind von der IV entsprechende Leistungen zu sprechen.

Pflicht zu Schadenminderung

Nach wie vor besteht für die Versicherten eine Pflicht zur Schadenminderung. Soweit zumutbar, kann die Abstinenz verlangt werden und die Leistungen können allenfalls nach Vornahme eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (MBZV) eingestellt, gekürzt oder verweigert werden, sollte die versicherte Person nicht mitmachen. Dieser Aspekt dürfte bei den Suchterkrankungen eine grosse Rolle spielen.

Wann ist eine erneute Anmeldung von bereits abgewiesenen Fällen sinnvoll?

Fälle von Versicherten mit einer Suchterkrankung werden nicht automatisch neu überprüft. Eine Änderung der Rechtsprechung bildet kein Revisionsgrund. Ein Verfahren kann nur dann erneut aufgenommen werden, sofern eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der letzten Abklärung der IV erfolgt ist. Erst wenn dies der Fall ist, kann die IV auf Neuanmeldungen eingehen.

Auskünfte bei Unklarheiten

Sind Sie unsicher, ob eine Anmeldung oder Wiederanmeldung eines Klienten oder einer Klientin mit Suchterkrankung sinnvoll ist, dann nehmen Sie vorgängig mit uns Kontakt auf über Tel. 058 219 71 11. Sie werden dann an die zuständige Fachperson weitergeleitet.

Bern, 12. August 2019